



## **FAQ Liste für die Beherbergungsabgabe**

### **Anmeldepflicht: Wer muss sich als Beherbergungsbetrieb anmelden?**

Alle Gastgeber, welche eine Beherbergung gegen Entgelt anbieten, müssen sich beim Steueramt der Gemeindeverwaltung Mönesee über das Anmeldeformular anmelden.

### **Muss ein bestehender Betrieb das Anmeldeformular ausfüllen und bei der Gemeinde abgeben?**

Ja, der Vollständigkeit halber werden alle Betriebe gebeten, das Formular ausgefüllt bei der Gemeinde oder der Touristik abzugeben. Die vorliegenden Daten umfassen z. B. nicht die Anzahl der Betten.

### **Muss jede Wohnung einzeln angemeldet werden?**

Ja, wenn ein Betrieb mehrere Wohnungen umfasst, muss jede Wohnung einzeln angemeldet werden, um die Daten zu erfassen. Dies gilt nicht für das Steuerformular. Hier reicht eine zusammengefasste Abrechnung.

### **Wenn der Wohnungseigentümer nicht in Mönesee wohnt, muss die Wohnung dann ebenfalls angezeigt werden?**

Ja, die Wohnung/der Beherbergungsbetrieb ist unabhängig vom Wohnort des Eigentümers und muss bei der Gemeinde Mönesee angemeldet werden.

**Welcher Personenkreis muss die Beherbergungsabgabe bezahlen?** Alle Personen, welche eine Übernachtung gegen Entgelt im Gemeindegebiet in Anspruch nehmen. Dies gilt gleichermaßen für privat, beruflich oder geschäftlich bedingte Übernachtungen.

### **Gibt es Abstufungen nach dem Alter der Gäste?**

Nein. Die Beherbergungsabgabe ist unabhängig vom Alter der Gäste zu entrichten.

### **Wie viel % beträgt die Beherbergungsabgabe von welchem Betrag?**

Die Beherbergungsabgabe beträgt 2,5 % vom Bruttoübernachtungspreis.

### **Was fällt unter den Bruttoübernachtungspreis?**

Bemessungsgrundlage ist der Bruttoübernachtungspreis. D.h., das Entgelt, welches der Gast für die Übernachtung bezahlt inklusive MwSt. und nahestehende Nebenkosten, die üblicherweise nur zusammen mit der Hauptleistung ausgeführt werden, wie z.B. Endreinigung, Wäschepaket, Entgelte für Zustell- oder Babybetten, Aufschlag f. Haustiere o.Ä.

### **Was kann vom Bruttoübernachtungspreis abgezogen werden?**

Ausgenommen vom Bruttoübernachtungspreis sind gastronomische Leistungen (Speisen und Getränke), unabhängige Sonderleistungen (wie z.B. Unterhaltungs- und Betreuungsprogramme) und sonstige übernachtungsferne Kosten (wie z.B. wie Seminar-/Tagungskosten).

### **Welche Übernachtungsentgelte müssen gemeldet werden?**

Meldepflichtig sind laut Beherbergungssatzung alle entgeltliche Beherbergungen in der Gemeinde Mönesee. Dieses betrifft privat, beruflich sowie geschäftlich bedingte Übernachtungen. Gleiches gilt für gemeinnützige Einrichtungen.

### **Wer muss die Steueranmeldung einreichen?**

Lt. Beherbergungssatzung ist der/die Betreiber/in der Unterkunft meldepflichtig.

### **Was passiert im Fall einer langfristigen Vermietung? Sind auch diese Einnahmen steuerlich anzugeben?**

Wenn jemand eine Ferienwohnung langfristig anmietet, weil z. B. seine Wohnung aufgrund eines Schadensfalls oder einer Baumaßnahme unbewohnbar ist, sollte eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. In diesen Fällen bitte Rücksprache mit dem Steueramt, Frau Hoffmann-Kalks halten.

### **Wie verhält sich die Berechnung bei Seminarpauschalen und pädagogischen Programmen?**

Wenn im Zusammenhang mit der Übernachtung ein Seminar, ein pädagogisches Programm oder eine Tagung angeboten wird, sind die Kosten für die Übernachtung separat auszuweisen. Auf die Brutto-Übernachtungskosten wird dann die Beherbergungsabgabe berechnet.

### **Erforderlich:** Detaillierte Rechnungstellung bei Pauschalpreisen

- Bruttoübernachtungskosten  
*incl. MwSt., nahestehende Nebenkosten, die üblicherweise nur zusammen mit der Hauptleistung ausgeführt werden, wie z.B. Endreinigung, Wäschepaket, Entgelte für Zustell- oder Babybetten, Aufschlag f. Haustiere o.Ä.*
- Seminar- / Workshop- / Schulungskosten
- Verpflegung, sonstige übernachtungsferne Kosten



## **Welches Datum ist für die Berechnung der Beherbergungsabgabe maßgebend?**

### **Datum der Leistungszahlung oder Datum der Leistungserbringung?**

Das Datum der Leistungszahlung.

## **Wie findet die Beherbergungsabgabe Anwendung bei einer Stornierung?**

Die Beherbergungsabgabe ist vom eingenommenen Stornopreis zu berechnen.

## **In welchen Zeitabständen ist die steuerliche Anmeldung der Abgabe erforderlich?**

Die Abgabe ist vierteljährlich über das Steueranmeldeformular zu melden und zu entrichten.

## **Zu welchen Terminen müssen die Meldung und die Zahlung der Abgabe erfolgen?**

Bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres muss die Abgabe der Erklärung erfolgen, bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist die Abgabe an die Gemeindekasse zu entrichten.

## **Muss ich als Gastgeber bei der Gemeinde meine Rechnungen mit der Meldung ebenfalls einreichen?**

Nein, Belege müssen der Erklärung nicht beigelegt werden. Der Beherbergungsbetrieb ist allerdings verpflichtet, Belege über die Beherbergungen für eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

## **Wie wird sichergestellt, dass die korrekten Umsätze gemeldet und die korrekte Abgabe gezahlt wird?**

Das Steueramt wird von Zeit zu Zeit stichprobenartig eine Prüfung der Betriebe vornehmen. Dazu werden mit den großen Häusern Termine vor Ort abgestimmt, Inhaber kleinerer Betriebe werden mit ihren Unterlagen ins Rathaus gebeten. Sollten berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, behält die Gemeinde sich vor, über das Finanzamt die Daten zu prüfen.

## **Muss die Steueranmeldung und Abrechnung pro Wohnung erfolgen?**

Nein, die Meldung und Abrechnung ist für den gesamten Betrieb in einem Vorgang zu erledigen. Wenn einmal alle Wohnungen beim Steueramt angemeldet und registriert sind, ist eine Aufteilung pro Wohnung nicht mehr erforderlich.

## **Bekomme ich vierteljährlich einen Bescheid über die Abgabe von der Gemeinde?**

Nein, es wird kein Bescheid erstellt. Die Beherbergungsbetriebe müssen eigenständig die Erklärung abgeben, die Abgabe ermitteln und den errechneten Betrag überweisen.

## **Was passiert, wenn in einem Quartal keine kostenpflichtige Beherbergung erfolgt ist?**

Wenn – aus welchen Gründen auch immer – in einem Quartal keine Umsätze getätigt wurden, ist eine Fehlanzeige abzugeben, d. h. der ausgefüllte Vordruck ist abzugeben mit der Angabe Beherbergungsentgelte = 0,00 € und dem Grund, weshalb keine kostenpflichtige Beherbergung erfolgte.

## **Wenn die Abrechnung über ein Buchungsportal erfolgt, ist dann eine Quittung für den Gast über die Beherbergungsabgabe ausreichend?**

Eine Quittung ist grundsätzlich ausreichend, wenn daraus hervorgeht, welche Leistungen abgerechnet wurden (also z. B. 5 Übernachtungen, Wäschepaket, Endreinigung).

## **Wie werden Vorauszahlungen abgerechnet?**

Für die Quartalsabrechnungen ist der Zahlungseingang beim Vermieter entscheidend. Zahlt der Gast in einem Quartal und storniert in einem anderen Quartal, wird der Bruttoumsatz durch die Stornierung gemindert und entsprechend eine geringere Abgabe ermittelt und bezahlt.

## **Was gilt für Buchungen, die für die Zeit nach dem 01.01.2024 bereits heute vorliegen?**

Auch diese Buchungen unterliegen der Beherbergungsabgabe. Gleichzeitig gilt auch hier der Eingang der Zahlung. Wenn also Rechnungen bereits ausgestellt und Zahlungen vor dem 31.12.2023 geleistet werden, entfällt für diese Übernachtungen die Beherbergungspauschale.

## **Was passiert mit den Einnahmen?**

Die Verwendung von Abgaben ist nicht zweckgebunden. Das heißt, dass die Abgaben in den Gemeindehaushalt einfließen und dort ihre Verwendung finden. Es gibt also keine faktische Gegenleistung. Durch die Beherbergungsabgabe soll die bisherige Fremdenverkehrsabgabe ersetzt werden.